

Betr.: Bestrafung des ungesetzl. Überschreitens der Staatsgrenzen und der Demarkationslinie.

Die nachstehende Rundverfügung des Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und des Generalstaatsanwalts übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:
Hoeniger

L. S.

Beglaubigt:
Hoffmann,
Justizangestellte.

Abschrift!

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium der Justiz

Der Minister
4000 - I - 2100/50
Der Generalstaatsanwalt
Az. Tgb. 405/50

Rundverfügung Nr. 126/50
Berlin, den 26. September 1950
App. 1613

Gemeinsame Rundverfügung

An die
Landesregierungen - Justizministerium -
Betrifft: Bestrafung des ungesetzlichen Überschreitens der Staatsgrenzen und der Demarkationslinie.

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben bewiesen, daß die Gegner unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung alle Möglichkeiten ausnutzen, um Angriffe gegen den Aufbau unserer Friedenswirtschaft zu richten. Eines der Mittel, deren sie sich zu diesem Zweck bedienen, ist das unerlaubte und unkontrollierbare Überschreiten der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demarkationslinie. Dieses Mittel wird benutzt, um Waren und Geld entgegen den bestehenden gesetzlichen Vorschriften aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hinauszuschaffen oder auch in dieses Gebiet hineinzubringen. Das Mittel wird weiterhin dazu benutzt, um Agenten in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu schicken, die nach Erfüllung ihrer Aufgaben denselben unkontrollierbaren Weg benutzen, um das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wieder zu verlassen. Auch ist es in nicht wenigen Fällen vorgekommen, daß für die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wichtige Arbeitskräfte von ausländischen und organisierten Werbungscentralen angeworben und veranlaßt worden sind, das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen.

Bei allen diesen Handlungen, die sich sowohl auf dem Lande wie auch auf der Ostsee ereignen, werden die bestehenden Strafgesetze verletzt. Da es bisher nicht gelungen ist, eine wirksame Kontrolle über den Verkehr an den Landesgrenzen und an der Demarkationslinie zu erreichen, ist es erforderlich geworden, die Gerichte und Staatsanwaltschaften darauf hinzuweisen, daß sie Strafverfahren, die wegen derartiger

Straftaten bei ihnen angängig werden, mit allem Nachdruck und mit großer Beschleunigung verfolgen und die bestehenden Strafgesetze mit aller Konsequenz gegen derartige Täter anwenden.

Um dies für die Zukunft sicherzustellen, wird auf folgendes hingewiesen:

1) Es muß Klarheit darüber bestehen, daß die Paßstrafverordnung, und zwar in der Fassung vom 27. Mai 1942 (RGBl. I S. 348) nur in den Fällen zur Anwendung kommen kann, in denen es sich um ein Überschreiten der Staatsgrenzen handelt. Beim Überschreiten der Demarkationslinie scheidet die Anwendung der Paßstrafverordnung aus, da es sich hier nicht um eine Grenze handelt.

Nach der Paßstrafverordnung in der Fassung von 1942 können in geeigneten Fällen sehr schwere Strafen verhängt werden, nämlich Zuchthausstrafe oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe. Besonders zu beachten ist § 5 der Paßstrafverordnung, der bestimmte Vorbereitungs-handlungen unter scharfe Strafdrohungen stellt und für die Bestrafung der sogenannten Grenzfürher heranzuziehen ist.

2) Für das Überschreiten der Demarkationslinie fehlt es an einer generellen Strafvorschrift. Hier muß deshalb auf andere Strafvorschriften zurückgegriffen werden, die in aller Regel verletzt sein werden.

a) Da fast jeder, der illegal die Demarkationslinie überschreitet, Geldbeträge mit sich führen wird, kommt zunächst eine Bestrafung nach der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln nach der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland vom 23. März 1949 (ZVBl. Seite 211) in Betracht. Nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung bedarf die Mitnahme von Geld über die Demarkationslinie der Genehmigung, die in einer Bescheinigung zu vermerken ist.

Fehlt diese Bescheinigung, so liegt ein Verstoß gegen die Verordnung vor, der nach § 12 der Verordnung unter Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung zu ahnden ist. Damit ist insbesondere auch die Grundlage für die Einziehung der unrechtmäßig mitgeführten Geldbeträge gegeben. Soweit Westgeld, auf Westmark lautende Wechsel oder Schecks mitgeführt werden, sind die Strafbestimmungen der Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Umtausch und Verrechnung deutscher Mark gegen Westgeld vom 19. Juni 1950 (Ges.Bl. S. 599) anwendbar, nach denen Verstöße gegen die Vorschriften dieser Be-

stimmungen ebenfalls nach der Wirtschaftsstrafverordnung zu bestrafen sind.

In zahlreichen Fällen werden die illegalen Grenzgänger auch Waren mit über die Demarkationslinie schaffen oder schaffen wollen. Hierzu ist auf die Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einföhrung eines Warenbegleitscheines vom 2. Dezember 1948 (ZVOBl.S.560) zu verweisen, die in § 4 vorsieht, daß Waren über die Demarkationslinie nur unter Mitführung eines Warenbegleitscheines befördert werden dürfen. Eine Verletzung dieser Vorschrift zieht gemäß § 6 ebenfalls eine Bestrafung nach der Wirtschaftsstrafverordnung nach sich.

c) Beachtet werden muß auch das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 (GBl. S. 327), nach dem alle ungenehmigten Warentransporte aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Gebiet von Groß-Berlin und umgekehrt bestraft werden.

d) Daß in einschlägigen Fällen auch eine Bestrafung auf Grund des Befehls Nr. 160 der SMAD der Spekulationsverordnung oder anderer Strafgesetze in Betracht kommen kann, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

e) Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, daß in vielen Fällen auch eine Bestrafung nach der Preisstrafrechtsverordnung in Betracht kommen wird und zwar insbesondere dann, wenn an dem illegalen Überschreiten der Demarkationslinie sogenannte Grenzfürher beteiligt sind. Diese werden stets völlig überhöhte Preise nehmen und damit die Preisstrafrechtsverordnung verletzen. Zu bestrafen ist in diesem Falle sowohl der Grenzgänger, wie auch der Grenzfürher. Auch nach der Preisstrafrechtsverordnung ist eine Einziehung beispielsweise der benutzten Transportmittel zulässig. Gerade die Anwendung der Preisstrafrechtsverordnung wird übrigens häufig für illegale Transporte zur See in Betracht kommen und zwar dann, wenn es sich nicht um einen Transport in das Ausland, sondern in die westlichen Besatzungszonen Deutschlands handelt und sonstige Strafvorschriften nicht verletzt sind.

gez. Fechner
Minister der Justiz

gez. Dr. Melsheimer
Generalstaatsanwalt
der Deutschen Demokratischen Republik.